

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage

BV/03/24/051

öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Lisa Witting	<i>Datum</i> 18.09.2024 <i>Verfasser:</i> Witting, Lisa
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Damshagen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 17.10.2024 Ö / N Ö

Sachverhalt:

Aufgrund einer umfassenden Änderung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde eine umfangreiche Überarbeitung der Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen erforderlich. Am 04.07.2024 beschloss die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Damshagen in der konstituierenden Sitzung die neue Satzung. Mit Schreiben vom 17.07.2024 erfolgte die ordnungsgemäße Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) gemäß § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V). Die angezeigte Hauptsatzung weist laut uRAB Rechtsverletzungen auf, wodurch sie nicht ausgefertigt und veröffentlicht werden darf. Die aufgezeigten Rechtsverletzungen sind in einer Neufassung zu berücksichtigen.

Mit Beschluss der überarbeiteten Hauptsatzung durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Damshagen und der Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beginnt das qualifizierte Anzeigeverfahren gem. § 5 Abs. 2 S. 4 und S. 5 KV M-V erneut zu laufen.

Des Weiteren stellte sich in den vergangenen Wochen heraus, dass sich ein paar neue Regelungen für die Abwicklung des täglichen Geschäfts als unzweckmäßig erweisen und auch kleine redaktionelle Änderungen an der Hauptsatzung vorgenommen werden müssen. Aus den zuvor genannten Gründen wurde die Satzung erneut überarbeitet. Alle Änderungen können dem beigefügten Entwurf mit farbiger Markierung der überarbeiteten Textteile entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung Damshagen beschließt die Hauptsatzung in der dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen

	unvorhergesehen und unabweisbar und
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):	
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	2024-09-23 Entwurf Neufassung Hauptsatzung Damshagen für GV 17.10.2024 (PDF) öffentlich
2	2024-09-23 Entwurf Neufassung Hauptsatzung Damshagen für GV 17.10.2024 (inkl. farblicher Markierungen) - PDF öffentlich
3	2024-09-30_Anlage 1_Übersichtskarte_Gemeinde_Damshagen_mit_Ortsteilen öffentlich

**Hauptsatzung
der Gemeinde Damshagen
Vom**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 270), zuletzt berichtigt am 18. Juni 2024 (GVOBI. M-V S. 351), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Oktober 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen erlassen:

**§ 1
Name/Wappen/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Damshagen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Damshagen führt das folgende Wappen:
Von Gold und Blau geteilt; oben ein schreitender schwarzer Stier; unten schräg gekreuzt: eine goldene Hacke und eine goldene Lanze, bewinkelt von vier goldenen Rapsblüten.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE DAMSHAGEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.

**§ 2
Ortsteile**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin, Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Pohnstorff, Parin und Rolofshagen (siehe Anlage 1 - Übersichtsplan). Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 3
Rechte der Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein (§ 16 Abs. 1 KV M-V gilt entsprechend). Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekanntgemacht werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher in Textform bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, in einer angemessenen Frist schriftlich oder in Textform beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 - 3. Grundstücksgeschäfte,
 - 4. Vertragsangelegenheiten.
 Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch Presse, Rundfunk und sonstige akkreditierte Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Über die Akkreditierung der Medien entscheidet die Gemeindevertretung mit mehrheitlichem Beschluss. Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen durch Dritte sind grundsätzlich untersagt. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Gemeindevertretung dem zuvor durch mehrheitlichen Beschluss zugestimmt hat und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Ausschuss gehören neben der Bürgermeisterin vier Mitglieder der Gemeindevertretung an. Zwei weitere Mitglieder der Gemeindevertretung werden als stellvertretende Ausschussmitglieder benannt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Ausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin übertragen werden. Des Weiteren beschäftigt sich der Ausschuss mit dem Finanz- und Haushaltswesen, mit Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben sowie Grundstücksangelegenheiten. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabefahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
 - 1. Bauleistungen zwischen 50.000,00 und 100.000,00 € (netto),

2. Liefer- und Dienstleistungen zwischen 25.000,00 und 50.000,00 € (netto),
 3. freiberufliche Leistungen zwischen 50.000,00 und 100.000,00 € (netto).
- (4) Der Ausschuss trifft folgende Entscheidungen:
1. über Verpflichtungserklärungen, die auf einmalige Leistungen, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 50.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 € bis 1.000,00 € pro Monat, sofern sie nicht aus Absatz 3 entstanden sind,
 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 10.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis 10.000,00 € je Ausgabenfall,
 3. bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu 25.000,00 €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 500.000,00 €.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 3 und 4 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich.
- (7) Der Ausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 € bis höchstens 1.000,00 €.

§ 6

Beratende und weitere Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Namen	Aufgabengebiet
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege,
Sozialausschuss	Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Seniorenbetreuung, Sozialwesen und Fremdenverkehr, touristische Entwicklung, Angelegenheiten der Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit,
Rechnungs-prüfungsausschuss	örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (2) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Bauausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung 3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung 3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner
Rechnungs-prüfungsausschuss	3 Mitglieder der Gemeindevertretung 2 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner

- (3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich, § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und der Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse, § 4 Abs. 3 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.
- (5) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder des Ausschusses im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch Presse, Rundfunk und sonstige akkreditierte Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Über die Akkreditierung der Medien entscheidet der Ausschuss mit mehrheitlichem Beschluss. Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen durch Dritte sind grundsätzlich untersagt. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Ausschüsse nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Ausschussmitglieder dem zuvor durch mehrheitlichen Beschluss zugestimmt hat und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

§ 7 Bürgermeisterin/Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabefahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
1. Bauleistungen unterhalb von 50.000,00 € (netto),
 2. Liefer- und Dienstleistungen unterhalb von 25.000,00 € (netto),
 3. freiberufliche Leistungen unterhalb von 50.000,00 € (netto).
- Sie erteilt den Zuschlag und unterzeichnet den Auftrag in allen Vergabeverfahren.
- (2) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verpflichtungserklärungen, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat, sofern sie nicht aus Absatz 1 entstanden sind,
 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben bis 5.000,00 € sowie über außerplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben von 2.500,00 € je Aufwendungs-/Ausgabenfall,
 3. über überplanmäßige und außerplanmäßige Erträge/Einnahmen,
 4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von bis zu 2.500,00 €,
 5. über die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes von 50.000,00 €,
 6. über Erklärungen gegenüber einem Gericht bis 2.500,00 €.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 €.
- (5) Die Bürgermeisterin ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Die Bürgermeisterin entscheidet über
1. die Trassenverläufe der Versorgungsträger,
 2. die Stellungnahmen als Nachbargemeinde zur Bauleitplanung,
 3. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 4. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 5. die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i. V. m. § 62 LBauO M-V,
 6. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 30 – 35 BauGB) sowie Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V, z. B. Ortsgestaltungssatzung,

7. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (*sofern Sanierungsgebiet vorhanden*),
 8. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (*sofern Erhaltungsgebiet vorhanden*),
 9. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
- (6) Die Bürgermeisterin ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte für die Gemeindebediensteten gem. § 39 Abs. 2 und 3 KV M-V. Für Entscheidungen als oberste Dienstbehörde kann sie bei Beschäftigten bis einschließlich einer Entgeltgruppe 9c oder Besoldungsgruppe 9 auf das Einvernehmen der Gemeindevertretung verzichten.
- (7) Gemäß § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V wird von den Formvorschriften des § 39 Abs. 3a S. 1 und 2 KV M-V abgewichen. Die Bürgermeisterin allein ist oder von ihr beauftragte Bedienstete des Amtes Klützer Winkel bzw. beauftragte Bedienstete der Gemeinde sind berechtigt, Erklärungen durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, im Rahmen der hier zuvor geregelten Befugnisse der Bürgermeisterin zu unterzeichnen.

Die Bürgermeisterin kann abweichend von den im § 6 dieser Satzung getroffenen Regelungen das Einvernehmen verschiedener Gremien oder ihres Stellvertreters bzw. ihrer Stellvertreterin einholen.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
 - a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzaushalt.
 - c) Die Regelungen nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
 - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000,00 € nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
 - a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 € pro Jahr verpflichten.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 € betragen.
 - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500,00 € von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.440,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die erste Stellvertretung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 288,00 €, die zweite Stellvertretung erhält monatlich 144,00 €. Mit dieser monatlichen Aufwandsentschädigung sind auch die Zeiten, in denen der Vertreter tatsächlich tätig werden muss, abgegolten. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 und 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Damshagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Damshagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Damshagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten. Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen zusätzlich zu Satz 1 durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über das Verlagshaus Lokalredaktion Grevesmühlen, Wismarsche Straße 2, 23936 Grevesmühlen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Kommunikationszentrum Alte Schmiede, Zur Alten Schmiede 12, 23948 Damshagen im Schaukasten. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Absatz 1 bekanntgemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist der gemäß Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite <https://kluetzer-winkel.sitzung-mv.de/public/> einzusehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.08.2019, die 1. Änderung vom 12.10.2020, 2. Änderung vom 23.06.2021 und die 3. Änderung vom 11.05.2022 außer Kraft.

Damshagen, _____

Mandy Krüger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dieser Verstoß gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Hauptsatzung
der Gemeinde Damshagen
Vom**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 41. Juni 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 270), zuletzt berichtigt am 18. Juni 2024 (GVOBI. M-V S. 351), wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 4. Juli 17. Oktober 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen erlassen:

**§ 1
Name/Wappen/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Damshagen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Damshagen führt das folgende Wappen:
Von Gold und Blau geteilt; oben ein schreitender schwarzer Stier; unten schräg gekreuzt: eine goldene Hacke und eine goldene Lanze, bewinkelt von vier goldenen Rapsblüten.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE DAMSHAGEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.

**§ 2
Ortsteile**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin, Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Pohnstorff, Parin und Rolofshagen (siehe Anlage 1 - Übersichtsplan). Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 3
Rechte der Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein (§ 16 Abs. 1 KV M-V gilt entsprechend). Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevorvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekanntgemacht werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher in Textform bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, in einer angemessenen Frist schriftlich oder in Textform beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vertragsangelegenheiten.
- Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch Presse, Rundfunk und sonstige akkreditierte Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Über die Akkreditierung der Medien entscheidet die Gemeindevertretung mit mehrheitlichem Beschluss. Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen durch Dritte sind grundsätzlich untersagt. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Gemeindevertretung dem zuvor durch mehrheitlichen Beschluss zugestimmt hat und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Ausschuss gehören neben der Bürgermeisterin vier Mitglieder der Gemeindevertretung an. Zwei weitere Mitglieder der Gemeindevertretung werden als stellvertretende Ausschussmitglieder benannt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Ausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin übertragen werden. Des Weiteren beschäftigt sich der Ausschuss mit dem Finanz- und Haushaltswesen, mit Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben sowie Grundstücksangelegenheiten. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabefahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
1. Bauleistungen zwischen 50.000,00 und 100.000,00 € (netto),

2. Liefer- und Dienstleistungen zwischen 25.000,00 und 50.000,00 € (netto),
 3. freiberufliche Leistungen zwischen 50.000,00 und 100.000,00 € (netto).
- (4) Der Ausschuss trifft folgende Entscheidungen:
1. über Verpflichtungserklärungen, die auf einmalige Leistungen, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 50.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 € bis 1.000,00 € pro Monat, sofern sie nicht aus Absatz 3 entstanden sind,
 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 10.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis 10.000,00 € je Ausgabenfall,
 3. bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu 25.000,00 €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 500.000,00 €.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 3 und 4 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich.
- (7) Der Ausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 € bis höchstens 1.000,00 €.

§ 6 Beratende und weitere Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Namen	Aufgabengebiet
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege,
Sozialausschuss	Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Seniorenbetreuung, Sozialwesen und Fremdenverkehr, touristische Entwicklung, Angelegenheiten der Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit,
Rechnungs- prüfungsausschuss	örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (2) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Bauausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung 3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung 3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner
Rechnungs- prüfungsausschuss	3 Mitglieder der Gemeindevertretung 2 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner

- (3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich, § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und der Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse, § 4 Abs. 3 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.
- (5) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder des Ausschusses im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch Presse, Rundfunk und sonstige akkreditierte Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Über die Akkreditierung der Medien entscheidet der Ausschuss mit mehrheitlichem Beschluss. Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen durch Dritte sind grundsätzlich untersagt. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Ausschüsse nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Ausschussmitglieder dem zuvor durch mehrheitlichen Beschluss zugestimmt hat und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

§ 7 Bürgermeisterin/Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabefahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
1. Bauleistungen unterhalb von 50.000,00 € (netto),
 2. Liefer- und Dienstleistungen unterhalb von 25.000,00 € (netto),
 3. freiberufliche Leistungen unterhalb von 50.000,00 € (netto).
- Sie erteilt den Zuschlag und unterzeichnet den Auftrag in allen Vergabeverfahren.
- (2) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verpflichtungserklärungen, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat, sofern sie nicht aus Absatz 1 entstanden sind,
 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben bis 5.000,00 € sowie über außerplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben von 2.500,00 € je Aufwendungs-/Ausgabenfall,
 3. über überplanmäßige und außerplanmäßige Erträge/Einnahmen,
 - 3.4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von bis zu 2.500,00 €,
 5. über die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes von 50.000,00 €,
 - 4.6. über Erklärungen gegenüber einem Gericht bis 2.500,00 €.
- (23) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 zu unterrichten.
- (3) ~~Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € bzw. von 500,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin allein oder durch von ihr beauftragte Bedienstete des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.~~
- (4) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 €.
- (5) Die Bürgermeisterin ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Die Bürgermeisterin entscheidet über
1. die Trassenverläufe der Versorgungsträger,
 2. die Stellungnahmen als Nachbargemeinde zur Bauleitplanung,
 3. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 4. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),

5. die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i. V. m. § 62 LBauO M-V,
 6. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 30 – 35 BauGB) sowie Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V, z. B. Ortsgestaltungssatzung,
 7. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (*sofern Sanierungsgebiet vorhanden*),
 8. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (*sofern Erhaltungsgebiet vorhanden*),
 9. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
- (6) Die Bürgermeisterin ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte für die Gemeindebediensteten gem. § 39 Abs. 2 und 3 KV M-V. Für Entscheidungen als oberste Dienstbehörde kann sie bei Beschäftigten bis einschließlich einer Entgeltgruppe 9c oder Besoldungsgruppe 9 auf das Einvernehmen der Gemeindevertretung verzichten.
- (7) Gemäß § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V wird von den Formvorschriften des § 39 Abs. 3a S. 1 und 2 KV M-V abgewichen. Die Bürgermeisterin allein ist oder von ihr beauftragte Bedienstete des Amtes Klützer Winkel bzw. beauftragte Bedienstete der Gemeinde sind berechtigt, Erklärungen durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, im Rahmen ihrer der hier zuvor geregelten Befugnisse der Bürgermeisterin zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen.

Die Bürgermeisterin kann abweichend von den im § 6 dieser Satzung getroffenen Regelungen das Einvernehmen verschiedener Gremien oder ihres Stellvertreters bzw. ihrer Stellvertreterin einholen.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
 - a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzaushalt.
 - c) Die Regelungen nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
 - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000,00 € nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
 - a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 € pro Jahr verpflichten.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 € betragen.

- c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500,00 € von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.440,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die erste Stellvertretung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 288,00 €, die zweite Stellvertretung erhält monatlich 144,00 €. Mit dieser monatlichen Aufwandsentschädigung sind auch die Zeiten, in denen der Vertreter tatsächlich tätig werden muss, abgegolten. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevorstand, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 und 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €. Alle Mitglieder der Gemeindevorstand erhalten für Sitzungen der Gemeindevorstände, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleichermaßen gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, ~~in den sie gewählt werden sind dem sie angehören~~ und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Damshagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Damshagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Damshagen liegen unter obiger Adresse zur Mithnahme aus oder werden dort bereitgehalten. Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen zusätzlich zu Satz 1 durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über das Verlagshaus Lokalredaktion Grevesmühlen, Wismarsche Straße 2, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- | (32) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- | (43) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Kommunikationszentrum Alte Schmiede, Zur Alten Schmiede 12, 23948 Damshagen im Schaukasten. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- | (54) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Absatz 1 bekanntgemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist der gemäß Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.
- | (65) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite <https://kluetzer-winkel.sitzung-mv.de/public/> einzusehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.08.2019, die 1. Änderung vom 12.10.2020, 2. Änderung vom 23.06.2021 und die 3. Änderung vom 11.05.2022 außer Kraft.

Damshagen, _____

- Siegel -

Mandy Krüger
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dieser Verstoß gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

